Ueber die

Bildung der ersten Kammern

und

die Adelsreform

in

Deutschland.

Ein Vortrag

von

Dr. Bluntschli, Professor,

gehalten in dem

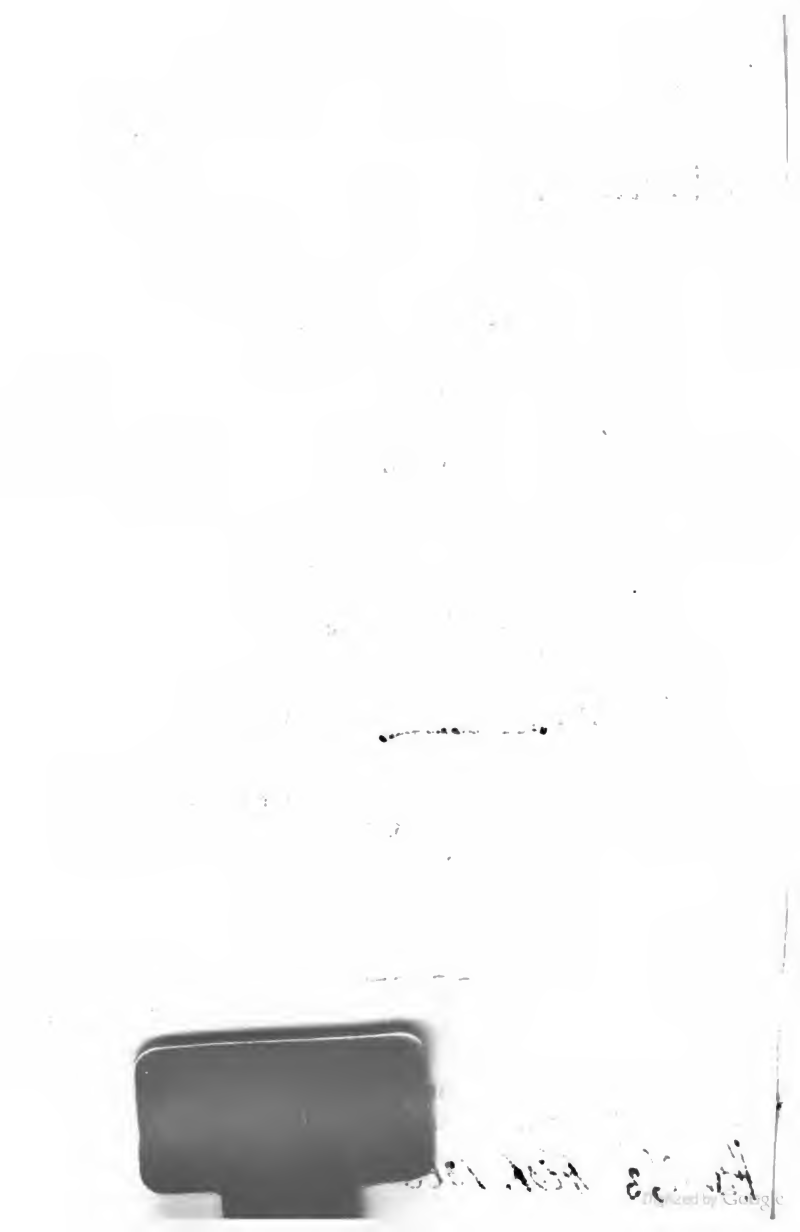
constitutionell-monarchischen Verein für Freiheit und Gesetzmäßigkeit

zu München den 5. Juli 1850

und auf Veranstaltung des Vereins veröffentlicht.

München.

Druck der k. Hofbuchdruckerei von J. Rösl.



Meine Herrn!

Ihr Ausschuß hat mich eingeladen, Vortrag zu halten über die Frage der Bildung der Ersten Kammer sowohl, als über die Frage einer Reform des Adels, welche beide in einer unauflöslichen Verbindung mit einander stehen.

Indem ich mich daran mache, diese Aufgabe, die ich übernommen, zu erfüllen, befällt mich — ich gestehe es — ein gewisses Zagen. Und wenn Sie die Schwierigkeiten, wenn Sie namentlich die vielen Dornen, die an dieser Frage stecken, erwägen, so werden Sie das begreifen.

Indeß zwei Motive sind es voraus, welche mir auf der andern Seite auch den nöthigen Muth geben.

Das eine ist die Gewißheit, daß Sie den Conservatismus nicht so verstehen, wie viele Leute, d. h. daß Sie nicht etwa meinen, es sei die Aufgabe des Conservatismus Leichen einzubalsamiren und als Mumien aufzubehalten; sondern vielmehr sind Sie, wie ich selbst durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die wahre, die große Aufgabe des Conservatismus die ist, was Leben hat, fortzuerhalten, die wahren geistigen Güter der Vergangenheit von dem Verderben zu bewahren und frisch zu erhalten für die Nachkommen.

Und wenn das ist, meine Herrn! so dürfen Sie Alle, wie ich selbst, auch dieser schweren Frage muthig in's Auge sehen.

Der zweite Grund ist der: indem ich die Bildung der ersten Kammer und die Adelsfrage zugleich einer nähern Prüfung unterwerfe, bin ich mir persönlich bewußt, unbefangen an diese große Frage gegangen zu sein; ich bin mir bewußt, frei gewesen zu sein von den Vorurtheilen für und gegen, und rein objektiv aus dem Gesichtspunkte des Staatswohles und der Geschichte dieselbe angesehen zu haben. —

Es ist gewiß ein großer Vorzug der constitutionell-monarchischen Staatsform, daß sie, und sie allein unter allen, gewissermassen alle politischen Richtungen in richtigem Verhältnisse in sich aufnimmt, während alle andern Staatsformen in dieser Beziehung meistens einseitig, mindestens ausschließlich sind.

Sie sehen diese Vielseitigkeit, diese Mannigfaltigkeit der constitutionell-monarchischen Staatsform insbesondere ausgeprägt in der Bildung des gesetzgebenden Körpers, in der Bildung der Repräsentation der gesammten Nation, welcher die gesetzgebende Gewalt zusteht.

An der Spitze dieses gesetzgebenden Körpers steht mit Recht der Monarch selbst, in Person; er ist es, der wesentlich die Initiative und die Sanction der Gesetzgebung hat, den Anfang und das Ende derselben. Das entscheidende Wort gebührt ihm Es ist somit dem Prinzip der Monarchie volle Rechnung getragen.

Betrachten Sie, meine Herren! die zweite Kammer, die Volkskammer, so ist es unleugbar: so weit in der demokratischen Richtung eine politische Wahrheit liegt für große Staaten, so weit ist diese Richtung hier aner-

kannt. Die zweite Kammer wurzelt in der That in allen Volksschichten; sie wurzelt in der breiten Grundlage des gesammten Volkes.

Allerdings soll auch da, wie in einer früheren Versammlung mit Recht bemerkt wurde, nicht ohne weiters die Masse herrschen, auch da soll nicht die Quantität allein den Ausschlag geben; auch da soll es auf Eigenschaften ankommen, welche die Vertreter des Volks zu dieser Vertretung befähigen; aber was wohl zu beachten ist, dieß sind die Eigenschaften der Quantität selbst, es ist die Qualität, die aus der Quantität entspringt, und das, meine Herrn! ist die richtige, die repräsentative Demokratie.

Zwischen diesen beiden Bestandtheilen des gesetzgebenden Körpers in der Mitte, beide miteinander verbindend, steht, was man in England das Oberhaus nennt und wir die erste Kammer zu nennen pflegen.

Das Prinzip der ersten Kammer ist sehr einfach auszusprechen, wie es hier schon öfters geschehen ist. Man muß es aber auch mit der größten Entschiedenheit aussprechen: die erste Kammer ist nicht eine andere Volkskammer im eigentlichen Sinne des Wortes, und soll es nicht sein; sie soll nicht auf der Mehrheit des Volkes beruhen, nicht aus ihr ihre Säfte und Kräfte ziehen, sondern sie soll eine Mittelmacht zwischen dem Königsthum und der Volkskammer sein; — eine Mittelmacht, welche wesentlich in sich selbst schon eine Macht ist, und aus sich selbst die Kraft ihres Bestandes zieht; mit anderen Worten: Weder die Monarchie noch die Demokratie, sondern die Aristokratie ist das Prinzip dieser Kammer, und so sehen wir in dieser Bildung des gesetzgebenden Körpers alles beisammen: Monarchie, Aristokratie und Demokratie.

Das, meine Herrn! scheint mir das wahre Prinzip, und von diesem aus muß die ganze Frage betrachtet und behandelt werden.

Aristokratie, was heißt das? Die Aristokratie ihrem Wesen nach kommt nur der Minderheit und nie der Mehrheit zu; sie ist die Auszeichnung, die an und für sich schon eine Macht ist, und diese Macht gebührt naturgemäß nur der Minderheit, nie der Mehrheit. Hier haben wir es also zu thun, nur mit den Qualitäten, nur mit der wirklichen Auszeichnung.

Das einfache Prinzip dieser aristokratischen ersten Kammer läßt sich somit kurz so aussprechen:

In dieselbe gehört nur die wirkliche Aristokratie, wie sie im Lande ist, aber auch alle Aristokratie, welche im Lande ist. Diese beiden Sätze umfassen das ganze Prinzip nach allen Seiten.

Das System der constitutionellen Monarchie haben wir von den Engländern entlehnt. In England ist dasselbe eine mit den Sitten der Nation verwachsene und festbegründete Wahrheit. Dort ist das Oberhaus auch in der That eine in sich selbst große, nationale Aristokratie, die in der Mitte steht zwischen dem Königthum und dem Volke. Wie wir aber auch in Deutschland die Aristokratie und die ersten Kammern organisiren werden, nach unserer historischen Entwicklung werden wir niemals dahin kommen, dieser Aristokratie und unsern ersten Kammern die nämliche Kraft und das nämliche Ansehen, die nämliche Autorität zu verschaffen, wie in England die dortige Aristokratie sie seit Jahrhunderten besitzt. Der Grund ist sehr einfach. Institutionen der Art lassen sich nicht durch Gesetze machen; sie gehen aus der Geschichte einer Nation hervor.

Die englische Aristokratie hat eine *große nationale* Geschichte hinter sich, eine Geschichte, durch *welche sie auf* der einen Seite mit allen Volksfreiheiten, welche dort bestehen, auf's innigste verwandt erscheint, denn seit der **Magna Charta** ist nicht eine Volksfreiheit in England anerkannt worden, ohne daß die Aristokratie bei ihrer Entstehung mitgewirkt und bei ihrer Befestigung ihren Stempel aufgedrückt hat; eine Geschichte, welche sie auf der andern Seite, zumal in den letzten Jahrhunderten, als einen festen, in den Stürmen der Zeit nicht wankenden Stützpunkt der Rechtsordnung erkennen läßt. Die englische Aristokratie ist daher historisch populär, und das, meine Herrn! diese geschichtliche Popularität können wir der deutschen Aristokratie unmöglich verschaffen, weil die Aristokratie in Deutschland einen andern Weg gegangen ist.

Aus gleichem Grunde wird in Deutschland, wenn auch die constitutionell-monarchische Staatsform für Deutschland nun anerkannt ist, mit vollem Rechte verlangt, daß das monarchische Element in diesem Körper viel stärker bleibe, als es in England ist; denn die ganze Geschichte der deutschen Nation beruht wesentlich auf diesem Elemente, und viel mehr als in England. Dieß sind Gegensätze, welche nicht beseitigt werden können. Wohl aber bleibt es auch für Deutschland eine politische Wahrheit: wenn es uns nicht gelingt, eine Aristokratie in der ersten Kammer zur Anerkennung zu bringen, die eine wirkliche Macht ist, die, wenn auch im beschränkterem Maße als in England, ihre große Aufgabe zwischen Volk und König erfüllen kann, so ist meine vollendete Ueberzeugung, daß die deutschen Staaten nie zur constitutionellen Monarchie in Wahrheit kommen werden; wir werden wie Frankreich in einen steten Wechsel, in einen Strudel hineingezogen werden

zwischen den beiden großen Mächten, welche dann allein sich auf dem Platze finden werden, — zwischen dem Königthum und allem Dem, was sich an das Königthum anschließt, auf der einen Seite, und der demokratischen Richtung der Zeit auf der andern Seite.

Von Zeit zu Zeit würde die demokratische Richtung überfluthen, und wie ein ausgetretener Strom vor sich Alles hinwerfen und zerstören. Dann wird wieder die Reaktion folgen, eine unabwendbare Reaktion, weil sie in den natürlichen und historischen Verhältnissen begründet ist, die Reaktion der verletzten nicht demokratischen Elemente, an ihrer Spitze des Königthums. Dieses wird dannzumal im Kampfe mit der absoluten und gewaltsamen Demokratie genöthigt sein, sich auf die Militärmacht, auf die Waffengewalt zu stützen, als auf die einzige Macht, welche jene zu bändigen vermag; dann wird an die Stelle einer freien volksthümlichen Monarchie eine absolute Monarchie treten müssen, selbst wenn der König diese nicht wollte; denn nur mit ihr könnte er in dem Kampfe bestehen und den Feind niederhalten.

Diese unermeßliche Gefahr, hin- und hergeworfen zu werden von einer extremen Gewalt zu der andern, laufen wir, und wir können ihr nicht anders entgehen, als wenn es uns gelingt, eine wirkliche Aristokratie zur Anerkennung zu bringen, und einer auf sich selbst beruhenden ersten Kammer Autorität zu verschaffen.

Kann dieß aber gelingen? Ist es möglich, einer wahren Aristokratie gleichsam zur Geburt zu verhelfen und Anerkennung zu verschaffen? Bei einer wirklichen Aristokratie kommt es viel weniger auf die Volksliebe an, als auf die Volksachtung. Der Achtung aber kann keine Aristokratie entbehren. Wo jene fehlt, da hat diese keine

Autorität, und ohne Autorität hat sie weder Macht noch Ansehen. Achtung aber wird sie nur finden, wenn sie auf wahrer Auszeichnung beruht, wenn in ihr die politisch hervorragenden Eigenschaften, und nur solche, sichtbar werden.

Soll es, meine Herrn! den neuern Staaten überhaupt gelingen, woran Frankreich gescheitert ist, eine solche wahre Aristokratie hervorzubringen, welche der Achtung des Volkes würdig ist, so ist nach meiner Ueberzeugung absolut nöthig und unvermeidlich, daß die *falsche Aristokratie*, so weit sie noch in unsern Verhältnissen wahrnehmbar ist, vorerst beseitigt werde. Geschieht dieß nicht, so wird die ächte Aristokratie nie und nimmermehr zur wahren Anerkennung gelangen.

Das, meine Herrn! führt mich darauf, die mit der Frage der Bildung der ersten Kammer unauflöslich verbundene und zunächst aus derselben hervorgehende Frage aufzuwerfen:

Wie soll es mit der *Reform* beziehungsweise mit der *Reorganisation des Adelsinstituts* gehalten werden? Darauf beruht Alles. Entweder wagt man es, diese Reform in der rechten Weise zu unternehmen, oder nicht. Im ersten Falle ist es möglich, die neuern Staaten vor der Gefahr eines sich fort und fort wiederholenden Wechsels der extremen und absoluten Gewalten, und dadurch vor dem baldigen Untergang zu bewahren; im zweiten Falle ist dieß nicht möglich, und alle Hilfsmittel und Palliative reichen nicht aus gegenüber der Schwerkraft, welche in den Verhältnissen ruht.

Betrachten wir nun unbefangen das Institut des deutschen Adels, so können wir uns gewiß darüber keine Illusionen machen. Als *politische Institution* ist der-

selbe in der Gegenwart zu einer Ruine geworden. Gleichviel aus welchen Gründen, er ist dazu geworden.

Vergleichen wir den deutschen Adel mit dem englischen. Dort ist er noch in voller Blüthe und Kraft, aber nur im Oberhaus, nicht ausserhalb des Oberhauses, nur im Zusammenhange mit den großen Volks- und Staats-Interessen. Betrachten wir ihn in Frankreich. Wir sind leider den Fußstapfen der Franzosen auch in diesem Punkte unbesonnen nachgegangen. Dort ist der Adel vernichtet durch die Revolution. Die Folge davon ist das Unglück, daß Frankreich nicht zur Ruhe kommen kann, und von Bewegung zu Bewegung wie eine Cascade hinabstürzend, dem Untergang zueilt.

Fassen wir mit Rücksicht auf Deutschland die einzelnen Verhältnisse etwas näher in's Auge, so lassen sich hier zwei, historisch wenigstens zwei Klassen oder Kategorien des Adelsinstituts unterscheiden. Einmal das, was man hohen Adel in der Sprache des Reichs-Rechts, und sodann das, was man niedern Adel zu nennen pflegt.

Erlauben Sie mir einige Bemerkungen über die erste, und einige Worte über die zweite dieser Kategorien.

Es gab eine Zeit, wo die Mitglieder des hohen Adels in dem deutschen Reiche eine ganz ähnliche Stellung einnahmen, wie die Lords in England, d. h. sie wurden berufen zu einem großen National-Parlament, sie hatten die Reichsstandschaft, sie umgaben den König mit ihrem Rath, sie wirkten mit bei der Gesetzgebung; kurz, sie waren selbständige Glieder des großen nationalen Reichstages, wie die Deutschen ihr Parlament hießen.

Aber, meine Herrn! in der Geschichte dieses hohen Adels ist besonders ein Charakterzug erkennbar, welcher wesentlich verschieden ist von der Geschichte des englischen hohen Adels.

Der englische hohe Adel wollte nicht herrschen, er wollte nur seine aristokratische Autorität in den nationalen Fragen einwerfen. Das hat er nun im vollen Umfang gethan, und es gibt in der englischen Geschichte keinen Moment von Bedeutung, keine Rechtsentwicklung, mit welcher nicht die Thätigkeit dieses Adels innig verbunden wäre. Anders in Deutschland auf den deutschen Reichstagen. Die Mitglieder des deutschen hohen Adels begnügten sich nicht mit dieser englischen Stellung, sondern sie wollten selber herrschen; sie brachen auf der einen Seite die Macht des Königthums und auf der andern Seite suchten sie sich in ihrer eigenen Herrschaft zu befestigen. Das war nun ein total verschiedener Entwicklungsgang. Theilweise lag darin etwas wahres und richtiges. Es gab einzelne Stämme, einzelne Länder, die in sich selbst wirklich ein eigenthümliches politisches Leben deren Dynastien im Lande feste Wurzeln hatten.

Aber, meine Herren! von diesen abwärts gab es auch eine Menge Fürsten, Grafen und Freiherren, deren Landesherrschaft keinem wirklichen politischen Bedürfniß entsprach, weil der Boden viel zu klein war, um eine besondere Herrschaft zu ernähren und auszubilden, zu enge, um ein selbständiges Reichsland zu sein.

In Folge der großen Bewegung, welche die Revolution gebracht hat, ist dann ein sehr großer Theil dieses letztern hohen Adels mediatisirt worden.

Geblieben sind von Rechtswegen die Dynastien, deren Völker in sich selbst ein wahres Stammes- und Volksleben, und eine wirkliche Landesgeschichte hatten, weniger mit Recht diejenigen, deren Volk nur eine kleine Parzelle eines größeren Ganzen bildet, ohne Geschichte, ohne wahre natürliche Selbst ändigkeit.

Hier nun, meine Herrn! in diesem mediatisirten hohen Adel, in diesen Standesherren, wie sie genannt werden, liegt immerhin ein Stoff, und ein sehr brauchbarer Stoff für die Bildung der ersten Kammern. Denn hier ist wirkliche historische Größe regelmäßig auch verbunden mit sehr großem Grundbesitze.

Aber in zwei Beziehungen scheint auch hier eine Reform absolut nöthig. Denn wir dürfen uns nicht verhehlen, selbst gegen die Mitglieder des hohen Adels gibt es eine vielfach verbreitete Mißstimmung und manche Vorurtheile in dem Volke, — die Vorgänge in Würtemberg beweisen es — ganz anders als in England. Um so weniger dürfen wir bei einer Reorganisation der Aristokratie Prinzipien adoptiren, welche die allgemeine Stimmung feindlich reizen, und vor dem Urtheil auch einer unbefangenen Prüfung nicht bestehen.

Diese zwei Punkte sind:

1) Daß für diesen Bestandtheil des Adels das Prinzip der Ebenbürtigkeit aufgegeben werde, was am meisten der Autorität derer schadet, welche es bisher festgehalten haben, und sie kastenmäßig von dem übrigen Volk abschneidet. Die englische Aristokratie ist viel angesehener und mächtiger, und sie hat nie daran gedacht, dieß Prinzip anzuerkennen. Selbst in der königlichen Familie ist es erst in der neuesten Zeit aufgekommen und zwar von Deutschland her.

2) Der zweite Punkt, welcher ebenfalls durchaus einer Reform bedarf, ist folgender:

Die erste Kammer und das Ansehen derselben kann unmöglich sich so weit ausdehnen, wie ein einzelner Stammbaum sich in Aeste verzweigt. Im Gegentheil, zunächst muß die Pairie und mit ihr solcher erblicher Adel und Rang beschränkt sein je auf einen Nach-

folger. Sie darf sich nicht verbreiten auf solche, welche nicht die wirkliche reale Autorität für sich haben, und es ist gewiß lächerlich, wenn man von Fürsten reden hört, welche von einem Fürstenthum keinen Schatten mehr besitzen, deren Besitz sich von dem eines einfachen Bürgers nicht unterscheidet. Da wird solche Größe des Ranges selbst zur wahren Last für den, der diesen Rang trägt.

Diese beiden Reformen scheinen mir hier durchaus nöthig, und ich lege hierauf einen besondern Werth.

Wir haben die viel schwierigere Aufgabe, als in England, eine Aristokratie hervorzubringen, welcher man, wenn sie auch nicht beliebt ist, die Achtung nicht versagen darf. Wie sollte diese aber möglich sein, so lange neben der wirklichen auch eine bloße Schein- und Titulaturaristokratie sich wie jene gebehrdet, und die nämliche Autorität anspricht? Wenn wir ferner die schwierige Aufgabe lösen wollen, so müssen wir darauf dringen, daß diese Aristokratie nicht sich selbst als abgeschlossene Kaste beständig dem Hasse des Volkes aussetze. Sie muß vielmehr durch ihre übrigen Familienglieder, durch die zweiten und dritten Söhne wieder unter das Volk hineintreten, und mit dem Volke Bande der Verwandtschaft knüpfen. Das wird die Abneigung mindern und die Autorität der wirklichen Aristokratie nicht schwächen, sondern stärken, weil sie nun frei geworden ist von jenem falschen und lächerlichen Scheine, und weil sie nicht mehr als bloße und ausschließliche Anmaßung des bessern Blutes erscheint.

Die zweite Kategorie betrifft den sogenannten niedern Adel, welcher keine Anwartschaft hatte auf die Reichsstandschaft.

Hier liegt nun offenbar der eigentliche Krebsschaden und hier ist auch die Aufgabe eine weit schwierigere, als bei dem hohen Adel. Denn ich glaube, daß die Standesherrn sehr wohl die Nothwendigkeit zu begreifen anfangen, ihre Institution, um sie zu erhalten, mehr in Einklang zu versetzen mit den Begriffen und Anschauungen unserer Zeit.

In dem niedern Adel aber müssen wir wieder zwei Bestandtheile unterscheiden: Es gibt nämlich unter diesen Familien eine Minderheit, welche theils um ihres großen Besitzes, theils um ihrer historischen Auszeichnung willen in der That dem, was man im Reichsrecht hohen Adel nennt, faktisch gleichsteht; Familien, welche daher vollständig begründete Ansprüche darauf haben, in die gleiche Kategorie mit dem hohen Adel gesetzt zu werden, auch erbliche Pairs neben den ersten zu werden, immer jedoch vorausgesetzt, daß die nämlichen Bedingungen festgehalten werden, welche wir bei den ersten, die ein erhöhtes historisches Recht besitzen, gefordert haben.

Bei weitem der größere Theil des Adels unterscheidet sich im Leben von jener ersten Klasse.

Wenn man aber vom Adel spricht, so denken die Leute gewöhnlich an die letztere große Masse des Adels, und nicht an den Pairsadel, während in der alten deutschen Sprache umgekehrt nur der Pairsadel Adel hieß, der sogenannte niedere Adel aber erst in späteren Jahrhunderten diesen Namen erhielt. Diese letztere Institution liegt offenbar zur Stunde, als politische Institution, größtentheils in Trümmern; sie ist eine Ruine der Vergangenheit, und ich erlaube mir dieß in wenig Zügen zu begründen.

Betrachten wir vorerst die Quellen, aus welchen diese Art von Adel hervorgegangen ist, so sind dieselben großentheils oder ganz vertrocknet. Dieser Adel entstand bekannter-

massen erst im Mittelalter, in Zeiten also, welche wir genau kennen. Er ist zunächst hervorgegangen aus der **Ritterschaft**, und diese hinwieder beruhte ursprünglich auf dem kriegerischen Berufe der **Reiter**. Sie hießen auch anfangs nur milites (Kriegsmänner) und equites (Reiter). Nach und nach nun wurde der Stand erblich, wie im Mittelalter überhaupt alle Institutionen erblich wurden, auch die öffentlichen Aemter.

Die Reiter wurden öfter mit Lehen ausgerüstet und dadurch äußerlich gehoben. Offenbar ist diese Quelle des niedern Adels, so weit sie nicht in den Rittergütern einen Stützpunkt hat, schon längst ausgetrocknet, und es hat sich die Ritterschaft in den letzten Jahrhunderten nicht mehr den veränderten Lebensweisen gemäß fortgebildet. An die Stelle der frühern Ritterschaft sind die jetzigen Armeen getreten, welche nach ganz andern Grundsätzen organisirt sind, in welche jeder eintreten, in welchen auch jeder, auch wer nicht von Reitern oder Offizieren abstammt, zu dem höchsten Range emporsteigen kann. Es ist also ganz falsch, an jene ursprüngliche Rittereigenschaft des Mittelalters jetzt noch wichtige politische oder rechtliche Folgen knüpfen zu wollen, während alle reale Verhältnisse sich total geändert haben.

Ein zweiter Hauptbestandtheil dieses während des Mittelalters entstandenen niedern Adels wird durch die **Ministerialen**, die **Edelknechte** gebildet, welche sich den Rittern später angeschlossen haben. Sie sind durch den **Hofdienst** zu erhöhter Ehre und Besitz gekommen. Sie waren ursprünglich meistens, nicht wie die Ritter von freier Geburt, sondern hörige Leute, aber um ihrer Dienstleistungen und ihrer Beziehung zu den Höfen des hohen Adels

willen wurden sie mit der Zeit über die gewöhnlichen Bürger erhoben.

Auch dieses Institut hat im wesentlichen ganz aufgehört, und viel wichtiger ist in neuerer Zeit der Eintritt in den Staatsdienst geworden. Es ist daher offenbar viel natürlicher, die erhöhte Ehre mit dem öffentlichen Dienste des Staates zu verbinden. Also auch diese Quelle ist vertrocknet.

Sie erlauben mir, daß ich einer dritten erst in den neuern Zeiten flüssig gewordenen Quelle, nach welcher man abgesehen von Verdienst und politischer Stellung bloß durch Erlegung einer Summe Geldes den Adel erkaufen kann, nicht näher gedenke, denn auf diese Form läßt sich sicher am wenigsten die Fortdauer und Lebensfähigkeit jenes Instituts begründen.

Die Quellen also sind vertrocknet. Wie steht es nun mit den Rechten? Man mag über den Verlust der Adelsrechte urtheilen wie man will, ob es gut gewesen sei, dieselben rücksichtslos aufzuheben oder nicht, das ist für diese Frage gleichgültig. Thatsachen müssen jederzeit anerkannt werden in der Politik, und Thatsache ist es, daß der Adel alle privatrechtlichen Vorrechte verloren hat. Sie sind Gemeingut aller geworden, und es läßt sich hier nichts mehr ändern. Politische Rechte im eigentlichen Sinne hat er schon lange keine mehr gehabt. Der letzte Rest ist ebenfalls nun durch die Gesetzgebung abgeschafft worden. Nun ist es aber eine sonderbare politische und Rechtsinstitution, mit welcher keinerlei politische oder Privatrechte verbunden sind. Eine Rechtsinstitution, welche keine Rechte hat, ist ein Widerspruch in sich selbst. Doch was die politischen Rechte betrifft, so könnte man hier eine Einwendung erheben, und ich muß sie berühren, obwohl gerade dieß in dem kranken

Zustande dieser Verhältnisse der wundeste Punkt ist, dessen Berührung daher leicht Schmerz verursacht. Politische Rechte hatte freilich dieser Adel nicht; aber in den letzten Jahrhunderten, zu einer Zeit, wo schon das eigentliche Leben der Institution aufgehoben war, hat sich aus diesen Bestandtheilen des Adels ein enger Kreis um den Thron geschlossen, und hat das Königthum mit einer undurchdringlichen Mauer umgeben. Es ist geradezu das Gegentheil geschehen von der wahren Aufgabe der ächten Aristokratie, welche das Königthum mit dem Volke verbindet, und die Gegensätze vermittelt. Man hat das Königthum von dem Volke getrennt, man hat seinen Gesichtskreis abgeschlossen, die Verbindung mit dem Volke abgegrenzt, und die Folge davon war, daß ein großer Theil der Abneigung, welche gegen dieses Streben eines Theils des Adels im Volke wach wurde, gegen das Königthum selbst gerichtet ward.

Es ist dieß eine der allerschwersten Folgen einer kranken Institution, und daher, meine Herrn! erlaube ich mir, Sie noch einmal auf den im Anfang aufgestellten Gesichtspunkt aufmerksam zu machen. Wir risquiren, wenn wir eine erste Kammer bauen, ohne diesen Schutt wegzuräumen, daß weder die Schönheit noch der Werth des neuen Gebäudes bei der Nation Anerkennung finde, sondern daß dieser Schutt dereinst, wenn die demokratische Bewegung naturgemäß wiederkehrt, von den empörten Massen als Material benützt wird, um das vielleicht schöne, vielleicht zweckmäßige neue Gebäude einzuwerfen. Schon aus diesem Grunde muß dieser Schutt beseitigt werden.

Wenn nun, meine Herrn! die Quellen vertrocknet, und die Rechte dieser Institution beseitigt sind, so ist damit die Nothwendigkeit einer Reform, und zwar einer gründlichen Reform eines so verkehrten Zustandes gegeben.

Diese Nothwendigkeit ergibt sich ferner aus folgender Thatsache:

Während die Ritterschaft im Laufe der letzten Jahrhunderte sich nicht zeitgemäß fortgebildet, sondern sich als Kaste abgeschlossen und durch das Erbrecht massenhaft in einer Unzahl von Sprößlingen ausgebreitet hat, so sind daneben andere Elemente mächtig geworden, die theils nach Anerkennung ringen, theils ein Recht auf diese Anerkennung haben.

Eine Menge Individuen haben ihr Leben dem Staate gewidmet, und sind im Staatsdienst zu Einfluß auf das öffentliche Leben und zu höherem Ansehen emporgestiegen, Individuen, die nicht zu jener Klasse gehören. Eine Menge Familien sind seither reich und angesehen geworden in allen Lebensbeziehungen; Verdienste aller Art sind auf einzelne Familien und Individuen der bürgerlichen Klassen übergegangen und haben dieselben ausgezeichnet.

Wenn wir nun auf der einen Seite die morschen Fundamente jener sogenannten Adelsinstitution betrachten, auf der andern Seite aber eine neue lebendige Entwicklung des höhern Bürgerthums sehen, in welcher immer neue Kräfte zu Tage kommen, während jene naturgemäß abstirbt, so ist es klar, daß solche Verhältnisse in dieser Weise nicht fortbestehen können.

Soll eine Aristokratie gebildet werden, so muß der Realität, d. h. der wirklichen aristokratischen Eigenschaft, wo sie sich zeigt, ihr volles Recht wieder werden, und wo diese Eigenschaft nicht mehr vorhanden ist, da muß auch die Auszeichnung aufhören. Dieß sind die einfachen, wie mir scheint, unabweisbaren Folgerungen aus dem Principe der Aristokratie.

Es ist nun freilich leichter, diese Verhältnisse kritisch zu beleuchten, als zu gleicher Zeit den richtigen Weg zu bezeichnen, auf welchem die Reform vorgenommen werden kann.

Alles kömmt hier darauf an, der Wirklichkeit und der Wahrheit, im Gegensatze zur bloßen Illusion und überlieferter Prätension und ihren theils verletzenden, theils lächerlichen Ansprüchen Recht zu geben.

Ich werde Ihnen auch hierüber das Resultat meiner Prüfungen vorlegen.

Wenn ich nun vorerst ein Prinzip ausspreche, welches einschneidet, so bitte ich, nicht sofort den Stab darüber zu brechen, sondern auf die Entwicklung desselben im Einzelnen zu achten.

Wie ich mit Rücksicht auf den höhern Adel das Prinzip einer beschränkten Erblichkeit als nothwendig und heilsam für den Staat anerkannt habe, so möchte ich hier als Prinzip für unsere Zeit aussprechen, die Erblichkeit müsse ganz und gar aufhören. Nur individuelle Auszeichnung ist es, was die Rechte der Ritterschaft gewähren kann, niemals das Erbrecht, niemals die bloße Geburt. Indeß ich wiederhole den Wunsch, daß Sie sich nicht erschrecken lassen; denn es kommen hiebei immerhin auch Verhältnisse in Betracht, welche, wenn auch nicht juristisch, doch wenigstens faktisch dieses Prinzip in der Anwendung bedeutend mildern, und dem Uebergange in einen neuen reorganisirten Zustand die scheinbare Schroffheit benehmen.

Es kommt nämlich vorerst darauf an, in dieser zweiten Kategorie, welche ich nach dem Vorgange unserer alten Rechtssprache nicht Adel sondern Ritterschaft nennen möchte, diejenigen Qualitäten zu finden, die auch jetzt noch ein Recht auf Auszeichnung im Staate haben.

Da begegnet meinem Blicke zuerst der große Grundbesitz. Großer Grundbesitz gibt Macht, gibt auch Stätigkeit der Gesinnung, weckt und stärkt die Neigung, für Erhaltung der großen Landesinteressen einzustehen. Darin liegt in der That eine ausgezeichnete Qualität, welche vorzugsweise als eine ritterliche bezeichnet werden darf, freilich mit einer wichtigen, nicht zu übersehenden Nebenbestimmung. Der bloße Reichthum für sich allein nemlich ist nicht aristokratisch. Hier haben wir es nicht mit den Mächten der Quantität zu thun, wohin auch das Geld gehört, sondern mit der Macht der Qualität. Der bloße Reichthum kann ja unter Umständen ein bloßes Prozenthum erzeugen, und dieses ist fürwahr keine Art der Aristokratie. Es muß daher mit dem Besitze noch individuille Auszeichnung verbunden sein, nemlich eine gewisse Bildung, eine erhöhte edlere Lebensart, welche den Grundbesitzer relativ zum Aristokraten macht. Wenn man nun beides verbindet, so haben wir bereits eine erste Kategorie, die der nicht erblichen, aber durch Grundbesitz und Lebensart ausgezeichneten Ritter. Diese ritterschaftlichen Grundbesitzer, über deren persönliche Qualität man füglich dem König die Entscheidung überlassen kann, ähnlich wie einst die römischen Censoren bei Bildung der römischen Ritterlisten diese Qualität auch beurtheilt haben, bilden sonach die erste Klasse. Hiemit ist gleichzeitig einem großen Theil des bisherigen Adels, insoferne er noch eine Wahrheit ist, volle Rechnung getragen. Allerdings ist diese Ritterschaft nicht erblich, und kann es nicht sein, wie bei der Pairie, denn dieser Grundbesitz ist ja veräußerlich. Wenn man aber dafür sorgt, was in jeder Familie geschehen kann, daß der Sohn in demselben oder einem ähnlichem Gute wieder zu einer ähnlichen Stellung emporreist, so kommt

auch er wieder in diese nämliche Klasse, welcher der Vater angehört hatte.

Das aber halte ich für dem deutschen Geist gemäßer, als die englische Einrichtung, und ich werde den Grund anführen.

Die Engländer haben nicht bloß bei den Lords, sondern auch sonst in ihrem Erbrechte die Regel, daß der erstgeborne Sohn von Rechtswegen in Alles succedirt, in Titel, Rang und Vermögen des Vaters; die jüngern Söhne aber mit wenig abgefunden werden. Das ist aber nicht das Prinzip unsers Erbrechts. Die deutsche Auffassung der Familie widerstreitet jenem Vorzugsrecht des Erstgebornen. Der deutsche Vater will nicht so zwischen seinen Kindern unterscheiden. Er umfaßt sie mit gleicher Liebe und Sorge. Von dieser an sich löblichen Auffassung aus ist denn das deutsche Recht freilich auf einen entgegengesetzten Abweg gerathen. Es ist zu dem politisch unhaltbaren Satze gekommen: Alle Kinder sollen den gleichen Rang und Titel haben, wie der Eine Vater ihn getragen. Nach meiner Ansicht wäre nun der Grundsatz so auszusprechen: Keiner von allen Söhnen ist in Zukunft von Geburt schon ein Ritter; aber jeder Sohn, wie überhaupt Jeder wird es, wenn er in den Besitz eines ritterlichen Gutes kommt, sei es durch Erbrecht, Ausstattung oder Kauf, und wenn er zugleich durch Bildung und Lebensart befähigt erscheint, sich in die Matrikel der Ritterschaft eintragen zu lassen. Nicht die Geburt also, sondern die vorhandenen Qualitäten entscheiden, auf deren Vorhandensein freilich auch das Erbrecht einen großen Einfluß äußert.

Es ist dieses das erste Element; damit ist aber das Gebiet der Aristokratie noch lange nicht erschöpft. Denn das wäre vom Uebel, wenn man nur in dem großen Be-

sitze eine für den Staat wichtige ausgezeichnete Qualität erkennen, und alle andern hervorragenden Eigenschaften mißachten oder vergessen wollte. Als zweiter Moment kommt in Betracht das Staatsamt, und zwar würde ich unbedenklich von einem gewissen Rang aufwärts alle Individuen, die zu ausgezeichneten Aemtern berufen worden, zu dieser Kategorie der Ritterschaft rechnen.

Da soll mir Einer sagen, was denn der Abkömmling des Ritters des vierzehnten Jahrhunderts, der gar nichts für sich anführen kann, als daß er in gerader Linie von einem braven Reitersmanne abstammt, voraushabe vor einem Staatsbeamten, welcher persönlich einen hohen Rang im Staate einnimmt. Es ist wahrhaft lächerlich, den Ersten dem Letzten vorzuziehen, und zu behaupten, die Qualität des Letzten sei geringer, als die des Ersten. Wenn schon die Eigenschaft eines Reiters im vierzehnten Jahrhundert so mächtig wirkte, daß alle Nachkommen desselben bis in das hundertste Glied und Geschlecht über die Masse der Bürger emporgehoben wurden, so ist es im Geiste des modernen Staates nicht zu viel gefordert, daß die Eigenschaft dessen, welcher gegenwärtig durch seine Stellung sich selber wirklich ausgezeichnet, auch respektirt, und nicht etwa einem entfernten Nachkommen eines persönlich vor Jahrhunderten jedenfalls nicht höher geachteten Mannes nachgesetzt werde.

Eine dritte Kategorie wäre ganz einfach innerhalb der Armee zu finden, in jenen Personen, welche auch hier einen gewissen höhern Grad erlangt haben. Wahrhaftig! Diese sind nicht bloß den Abkömmlingen jener Reiter an Ansehen übergeordnet, sondern auch weitaus den meisten Urvätern derselben. Der ehrenvollen Auszeichnung aber kann gerade die Armee am Wenigsten entbehren.

Auch damit ist noch nicht Alles erschöpft. Auch die *Kirche* in ihrem Organismus hat eine Reihe von Würden, welche jenen Individuen Macht und Ansehen geben, die diese Würden inne haben. Auch sie besitzen einen Anspruch auf gleichmäßige Anerkennung.

Ganz dasselbe muß gesagt werden von der *Wissenschaft*. Die Wissenschaft ist eine geistige Macht und auch sie muß soweit sie zu dem Staate in näherer Beziehung steht, berücksichtigt werden, wenn es sich darum handelt, *alle* großen Qualitäten zur Anerkennung zu bringen. Würde man sie ausschließen, so hätte man geistig den Stab gebrochen über alle andern.

Es lassen sich übrigens die großen Qualitäten gar nicht in Kategorien erschöpfen. Es muß daher jener Macht, von welcher mit Recht alle staatliche Ehre ausgeht, dem *Königthum* vorbehalten sein, wo irgend sonst noch innerhalb des Staates sich individuelles großes Verdienst zeigt, dasselbe durch Verleihung der Rittereigenschaft zur Anerkennung zu bringen. Das gilt ganz vorzüglich auch von der *großen Industrie*. Denn obwohl zunächst auf materiellen Gewinn gerichtet, und insofern nicht aristokratisch, hat doch von jeher die Industrie und besonders in neuerer Zeit manche bedeutende Kaufleute, Fabrikanten, Unternehmer hervorgebracht, die nicht bloß eine quantitative Macht sind, sondern auch um ihrer Verdienste um die Nationalwohlfahrt und um ihrer edlen Sorge willen für öffentliche Zwecke, auch wegen ihres Verhältnisses zu den arbeitenden Klassen in Wahrheit auf einen ausgezeichneten Staatsrang Anspruch haben, uud würdig sind, unter die Ritterschaft aufgenommen zu werden.

Würde so das Königthum, was sonst noch in dem Lande an hoher ausgezeichneter Qualität vorhanden ist, ehren,

dann würden auch die Orden, deren Werth gegenwärtig in einem bloßen Symbol ohne Realität besteht, die Bedeutung einer Realität erlangen, und es würde auch dieses Mittel dazu dienen, eine wirkliche naturgemäße Aristokratie, die dem Volke nicht feindlich und nicht kastenartig entgegentritt, sondern tausendfältig mit dem Volke verbunden ist, zur Anerkennung zu bringen.

Wenn Sie nun, meine Herrn! diese ganze Reihe von Kategorien und alle diese Ergänzungen bedenken, so scheint mir, dürfen diejenigen, welche hervorragende Eigenschaften wirklich besitzen, vollkommen beschwichtigt sein. Offenbar würden auch alle Glieder des jetzigen sogenannten niedern Adels, alle diejenigen, welche wirklich etwas haben, was auf eine wirkliche Qualität Anspruch hat, oder persönlich eine höhere Stellung bekleiden, oder sonst im öffentlichen Leben einen ausgezeichneten Werth haben, alle diese würden unter diese Kategorien von selbst kommen, und nur der Rest, der nur Prätensionen und sonst nichts für sich anzuführen hat, dieser politisch abgestorbene Rest würde weggeschnitten. Es ginge also nichts verloren an wahrer Ueberlieferung edler Eigenschaften aus der Vergangenheit. Es würde Alles erhalten, und nur was untergegangen oder verdorben und verfault ist, würde hinweggeräumt.

Die Jugend nur dieser Aristokratie, diese würde freilich untergetaucht werden unter das übrige Volk, denn durch die Geburt allein hätte sie keinerlei Ritterschafts- noch Adelsrechte erlangt. Das aber wäre wieder ein großer Vorzug solcher Reorganisation. Für die jungen Herrn wäre es ein wahres Glück, wenn sie durch ihre Erziehung gleichsam in dem großen stets frischen Ocean des Volkslebens gebadet, und fortwährend daran erinnert würden, daß nur der wirklichen Auszeichnung und nicht der hochmüthigen und innerlich leeren Prä-

tension ein erhöhter Rang im Staate bereitet sei, wenn sie vorerst lernen müßten, selber zu dem bürgerlichen Volke zu gehören, und keinerlei Vorzugsrechte vor den Andern zu haben.

Sollte aber ein Theil des jetzigen niedern Adels, welcher ohne irgend höhere Eigenschaften zu besitzen, die seinen Titeln entsprechen, einen Werth darauf legen, diese zu behalten, sollte er sich nicht dazu verstehen, im Interesse einer Reform, welche einer wirklichen lebendigen Aristokratie zum Ansehen verhelfen soll, auf Dinge zu verzichten, die keinen Sinn mehr haben, nun so lassen wir diesem Theile sein Spielwerk und seine Prätension. Aber kümmern wir uns nicht weiter um die Liste dieser hoffnungslosen Prätendenten. Lassen wir dieselben in Frieden sterben und begraben werden, und gehen wir im Uebrigen dennoch mit den Lebenden vorwärts, und bewahren wir die kommenden Generationen vor solcher Verkehrtheit.

Früher schon habe ich gesagt: Adel ohne politische Rechte ist ein Unsinn. Hier muß ich beifügen: Ritterschaft ohne politische Rechte ist ebenfalls ein Unsinn. Wollen wir die persönliche Ritterschaft als eine politische Institution anerkennen, so müssen mit ihr auch Rechte verbunden sein. Sie ist nun die untere Stufe der Aristokratie, welche in der Ersten Kammer vertreten sein soll. Daher gebühren ihr:

1) Ehrenrechte, ein gewisser Rang auch im Staate, Titel von Auszeichnung, was hier nicht weiter ausgeführt zu werden braucht.
2) Die individuelle Fähigkeit ihrer Mitglieder, auf die höhere Stufe der Pairschaft erhoben zu werden.
3) Unter gewissen Bedingungen das Recht auf Vertretung in der Ersten Kammer, beziehungsweise Wahlrechte für diese.

Meine Herrn! Die Ansicht, welche ich mir über die Reform des Adels gebildet habe, habe ich nunmehr vorgetragen. Es bleibt mir noch übrig, kurz von der Bildung der Ersten Kammer selbst zu sprechen.

Wäre jene Reform vollzogen, so wäre die Bildung der Ersten Kammer sehr leicht; alle Schwierigkeiten würden von selbst wegfallen. Aus der reorganisirten Aristokratie in ihren beiden Stufen springt die Bildung der Ersten Kammer von selbst heraus, mit innerer Nothwendigkeit.

Die Erste Kammer sollte nach meiner Ansicht drei Kategorien besitzen.

Als die wichtigste und als den Kern bezeichne ich 1) die erblichen Pairs; nächst ihnen 2) die lebenslänglichen Pairs, und endlich 3) eine Klasse Männer, die nur auf Zeit in diese Stellung kommen, und daher nicht schon persönlich, sondern nur in einer vorübergehenden Stellung Antheil haben an den Rechten dieser Körperschaft.

Was die erste Kategorie betrifft, so würde diese gebildet vor Allem aus den Mitgliedern der hohen Aristokratie, voraus aus den Gliedern des königlichen Hauses, den Prinzen, dann den Standesherrn, welche nach der frühern Darstellung ein volles Recht auf Titel, Rang und Grundbesitz haben; ferner aus den übrigen großen Adels-Familien, welche in demselben Verhältnisse stehen; ferner aus allen Denen, welche die nehmlichen Eigenschaften sich erworben haben, die nehmlich einen großen sichern Grundbesitz in fideicommissarischer Weise gestiftet und zugleich persönlich die nothwendigen Qualitäten haben.

Auch dieses Ziel ist somit Allen erreichbar, nicht bloß Denen, in deren Adern ein bestimmtes Blut fließt. Auch wer von bürgerlicher Abstammung sich so hoch aufschwingt, ist berechtigt, in die hohe Erbaristokratie des Landes ein-

zutreten: und dann versteht sich, ist er ipso jure als erblicher Pair auch den Uebrigen gleich, und geht Allen vor, welche auf der Vorstufe der Ritterschaft stehen geblieben sind; auch denen, deren Urgroßväter schon Ritter waren, und vielleicht schon damals Barone genannt wurden.

Zu was für Wunderlichkeiten man kommen muß, wenn man die Erste Kammer reformiren will, ohne ihre Grundlage, den Adel, zu reformiren, wird klar, wenn man bedenkt, daß hier dann ein vielleicht verarmter und individuell ganz unbedeutender Sprößling eines Reiters oder Ministerialen aus dem sechszehnten Jahrhundert als „Adelicher" immer noch einen Vorzug an Titel und Rang ansprechen könnte, vor dem „bürgerlichen Erbpair" des Reiches: eine Curiosität, deren Möglichkeit sich ein politisch gebildeter Engländer, der wohl weiß, wie viele Lords neu ernannt und dann sofort eben als wahre Adliche anerkannt worden, nicht denken könnte.

Nächstdem halte ich aber auch für absolut nöthig, daß das **Königthum** befugt sei, die erblichen Pairs von sich aus zu vermehren durch Männer von großartigen Verdiensten um den Staat und der öffentlichen Wohlfahrt, aber wohlverstanden, nie, ohne daß sie den nehmlichen Grundbesitz wie die übrigen Erbpairs haben. Besitzen sie ihn nicht von selbst, so soll man es machen, wie in England: man soll sie von Staatswegen mit den erforderlichen Gütern ausstatten. Die erbliche Würde soll nur Denen gegeben werden können, für deren erbliche Eigenschaften durch festen damit verbundenen Grundbesitze gesorgt ist.

Die zweite Kategorie bilden die **lebenslänglichen Reichsräthe**. Unter diesen verstehe ich aber keine **gewählten** Reichsräthe.

Die Wahl der Stellvertreter verträgt die Lebenslänglichkeit nicht mehr; die Wahl beruht auf Vertrauen und das Vertrauen kann sich im Laufe der Zeit sehr ändern und untergehen; ein lebenslängliches Vertrauen hat man nicht Lust wegzuschenken. Also alle jene, welche gewählt werden, gehören nicht in jene Kategorie.

Lebenslängliche Pairs aber können und sollen, wie ich glaube, in zwei Formen bestellt werden, oder vielmehr nur in einer regelmäßigen Form, ausnahmsweise in einer andern.

Die Regel bildet die königliche Ernennung. Dem Staatsoberhaupt, als der Quelle aller staatlichen Ehre, muß in der That zustehen, diejenigen Personen im Lande herauszufinden, welche in sich selbst so viel Ansehen, Macht und große Eigenschaften besitzen, daß sie würdig sind, eine so hohe Stellung einzunehmen. Diese Qualität kann möglicher Weise nur eine individuelle sein, und ebendarum muß es eine Form geben, auch den bloß individuellen Qualitäten dieses Recht einzuräumen, mit andern Worten, auch solche Individuen zu Pairs zu erheben.

Da sind sie aber den erstern völlig gleich, denn das Individuum ist, so lange es lebt, soviel werth, als der erbliche Pair. Ebenso ist es auch in England. Die Personen, welche z. B. in ihrer Stellung als Oberrichter Lords und ipso jure Pairs sind, gelten ganz und in jeder Weise im Range den Uebrigen gleich; sie sind eben Lords, und da kann es keinen Unterschied geben.

Nächst der Ernennung des Königthums würde eine Ergänzung in gewissen Würden liegen, und hier ist man darüber einig, namentlich den kirchlichen Würden dieselbe Bedeutung einzuräumen, wie in England.

Endlich komme ich zu den vorübergehenden Reichs-Räthen.

Sollen alle Qualitäten, alle Größen in der Pairs-kammer vereinigt werden, so zerfallen diese Qualitäten in zwei Klassen.

Die einen leben gewissermaßen in dem Dasein einer Person, welche Pair ist, sei es nun erblich oder lebens-länglich; das Individuum schon ist so groß und aus-gezeichnet, daß es in diese Kammer gehört. Daneben gibt es aber Qualitäten, welche nur als ganze Körperschaften zusammengenommen solche Bedeutung haben, die daher auch nur einen Vertreter als ihren Ausdruck in die Pairs-Kammer zu bringen haben.

Auch der ist ein Repräsentant der Qualität, aber nicht mehr in dem Sinne einer in sich abgeschlossenen Person. Er ist gewissermassen die Frucht eines qualitativen Baumes.

Es muß also auch für diese Gattung gesorgt werden, und dieß kann nur durch vorübergehende Pairs geschehen, welche von Zeit zu Zeit aus diesen Korporationen hervor-gehen, als deren erhöhter Ausdruck, als deren Stellver-treter. — Diese haben nun zwar kein persönlich indivi-duelles Recht der Reichsstandschaft, wie die andern Pairs, aber soweit sie in der Kammer als Stellvertreter einer ganzen Korporation sitzen, haben sie, wie die Andern, dieselben Rechte auszuüben.

Hier nun kommen die obigen Klassen der Ritterschaft zur Berücksichtigung:

Es gebührt vorerst dem Element der grundbesitzenden Ritterschaft eine Stellvertretung in der Pairskammer.

Es gibt auch in Großbrittanien schottische und irische Pairs, welche auf diese Weise bestellt werden. In ähn-licher Weise soll die grundbesitzende Ritterschaft aus sich

heraus einzelne Stellvertreter auf gewisse Zeit unter die Pairs wählen können.

Eine zweite Kategorie bildet die des Amtes. Hier tritt nun aber eine nothwendige Unterscheidung ein. Nach der Natur der Dinge können nicht alle Staatsbeamten in derselben Weise wählen. Alle die Beamteten, welche zur Regierung gehören, bedürfen keiner Vertretung in der Pairskammer; sie sind als politische Macht hinreichend repräsentirt in der Regierung selbst. Wohl aber gibt es eine andere Klasse von Beamten, welche zur Ritterschaft gehört, und in jeder Beziehung einer Vertretung in der ersten Kammer würdig ist: nämlich die richterliche Seite.

Es ist das ein praktisch sehr wichtiges Element. Gerade die hervorragenden Richterpersonen sind berufen, das Recht, für dessen Wahrung eine erste Kammer so sehr eintreten muß, zu kennen und es gehörig zu entwickeln. Es ist nicht zufällig, wenn in England alle Oberrichter Lords sind, und im Oberhause ihren Sitz haben. Es zeugt dieß von dem großen praktischen Verständnisse der Engländer für wahre Aristokratie.

Zugleich haben die Richter jene Unbefangenheit, Unpartheilichkeit und Unabhängigkeit, welche sie zu dieser hohen Stellung in ungewöhnlichem Grade befähigt.

Diesen obern Richterstellen würde ich also neben der grundbesitzenden Ritterschaft eine Vertretung einräumen, wenn man will, mit einer Schranke, nemlich der, daß die Wahl, weil es Beamte sind, von dem Könige anerkannt werde, damit hier nicht eine Disharmonie in dem Staatsorganismus sich offenbare. Aber jedenfalls müßten aus der großen Institution der Richter, aus der weltlichen Priesterschaft, welche für das reine und heilige Licht des Rechtes zu sorgen, und das schirmende und strafende Schwert der Gerechtigkeit zu

verwalten hat, qualifizirte Stellvertreter von Rechtswegen unter die Pairie einzutreten haben.

Der dritten Klasse, der militärischen Ritterschaft, wären wohl besser keine Wahlrechte einzuräumen, damit nicht der Widerstreit der Parteien die Einheit und Disciplin der Armee trübe, aber wohl käme es dem Könige zu, individuell ausgezeichnete Militärs in der ersten oder zweiten Klasse zu berücksichtigen, somit zu erblichen oder lebenslänglichen Pairs zu ernennen.

Als eine fernere Kategorie habe ich die wissenschaftliche genannt. Auch da würde ich den Korporationen, welche in dem Staate eine so hohe wissenschaftliche Bedeutung einnehmen, daß sie als Repräsentanten der geistigen und intellektuellen Richtung im weitesten Sinne und der Verbindung der Wissenschaft mit dem Staate gelten können, Stellvertreter geben, der Akademie und den Universitäten.

Endlich, meine Herrn! den Orden, welche bisher nichts zu bedeuten hatten im politischen Körper des Staats, deren Träger aber, wenn sie einen Sinn haben, und Wahrheit sein sollen, durch vorzügliche Eigenschaften sich auszeichnen, auch diesen gebührte ein gewisser Anspruch auf Stellvertretung in der Ersten Kammer.

Auf diese Weise würde die Erste Kammer gewissermassen der Sammelplatz aller und nur der großen Eigenschaften von politischer Bedeutung und Ansehen, welche in der gesammten Nation sich vorfinden. Das aber ist ihre Stärke und ihre wahre Bedeutung. In solchem Sinne auch wäre die große Aufgabe, die wir uns im Prinzipe gestellt, praktisch zu lösen.

Erlauben Sie mir noch, meine Ueberzeugung in einem kurzen Schlußwort zusammen zu fassen.

Entweder gelingt es unserer Zeit, eine lebendige und geachtete Aristokratie hervorzubringen, welche alle als Macht hervorragenden großen Eigenschaften in der Nation in sich faßt, und eine naturgemäße und unentbehrliche Vermittlung zwischen der Monarchie und Demokratie bildet. Das aber wird ihr nur gelingen, wenn die falsche Aristokratie der jetzigen Adelsinstitution einer gründlichen, die gesunden Glieder von den kranken Auswüchsen und das Leben von dem Tode scheidenden Reform unterworfen wird. Dann, meine Herrn! ist mindestens die Hoffnung begründet, daß auch unter uns der konstitutionell-monarchische Staat zur vollen Wahrheit werde, und wir denselben als eine neu errungene Erbschaft unsern Nachkommen überliefern können.

Oder die Reform wird nicht vollzogen, die Trümmer der Vergangenheit werden nicht weggeräumt, der neue Bau nicht auf soliden Grundlagen aufgeführt. Dann, meine Herrn! kann die konstitutionelle Monarchie nicht zur Wahrheit werden. Dann werden wir wider Willen in den Strudel hineingerissen, und bald der leidenschaftlichen Ueberfluthung einer anarchischen und gewaltsamen Demokratie ausgesetzt, welche alle geistigen und materiellen Erbgüter der Vergangenheit verwüstet und mit Schlamm überdeckt, bald einem militärischen und absoluten Despotismus anheim fallen. Wir werden versinken, wie Frankreich versunken ist, dessen Beispiel wir dann nachahmen, anstatt uns durch dasselbe warnen zu lassen. Wir werden untergehen, wie das große römische Reich untergegangen ist, nachdem es ermüdet von den Bürgerkriegen sein Haupt vor dem Schwerte der absoluten Gewalt gebeugt hat, und dann die Beute der Fremden geworden ist.
